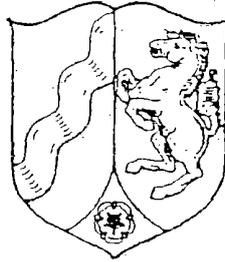


4 K 3657/04.A



10
/ he

KREISVERWALTUNG HÖXTER
Eing. 18. Jan. 2005
Vorzimmer

1. D. D. D. D.
/ 1. D. D. D. D.
/ 1. D. D. D. D.

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

BESCHLUSS

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der F ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

Klägerin.

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Bartsch und andere,
Adenauerallee 8, 20097 Hamburg,
Gz.: We/3 - 120/2004,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,
Gz.: 5128323-461,

Beklagte,

Beigeladener:
Landrat des Kreises Höxter,
Moltkestraße 12, 37671 Höxter,

w e g e n

Asylrecht

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnberg
am 14. Januar 2005
durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Derpa,
Richterin am Verwaltungsgericht Rasche-Sutmeier,
Richter am Verwaltungsgericht Schwegmann

gemäß §§ 173 VwGO, 251 ZPO analog in Verbindung mit der Amtsmaxime (§ 86
VwGO) und dem entsprechenden Rechtsgedanken des § 251 a Abs. 3 ZPO
- unanfechtbar -

b e s c h l o s s e n :

Das Verfahren ruht.

G r ü n d e :

Eine sanktionierende Umsetzung des vollziehbaren Bescheides vom 9. November 2004 - am Leitfaden und nach Maßgabe des Bescheides sowie der vollziehbaren Abschiebungsandrohung vom 9. November 2004 erfolgt nicht, ohne dass einstweiliger Rechtsschutz beantragt oder gewährt worden wäre.

Die dauerhafte Regulierung des de facto hingenommenen Aufenthalts (vgl. § 60 a Abs. 2 AufenthG; ferner die das Asylverfahren humanitär flankierende Aufenthaltsbefugnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG) erscheint als Frage der Zeit.

In Würdigung der verfestigten Inkongruenz zwischen faktischer Lage und normativer asylrechtlicher Lage einerseits, der Geschäftslage der Kammer in Bau- und Asylsachen andererseits; der Überlagerung des Vorgangs durch Überlegungen, die - außerhalb des gerichtlichen Verfahrens und des Kriteriums staatlicher Verfolgung - in der Sphäre und Verantwortung der allgemein-ausländerbehördlichen Exekutive ablaufen (offenbar auf der Grundlage von § 55 II AuslG); angesichts der sich für die

offenbar dauerhaft nicht umgesetzte, aber gesamtstaatlich zu verantwortende Abschiebungsandrohung akut stellenden Sinnfrage, Abschiebungsandrohung, das Risiko deren Nichtumsetzbarkeit - ungeachtet der Aktivitäten der allgemeinen/zentralen Ausländerbehörde - durch die insoweit faktisch vorbehaltlose Aufnahme der angeblich originär papierlosen Antragstellerin das Gemeinwesen von vornherein eingegangen war; schließlich auch zur Vermeidung einer für das richterliche Arbeitsverständnis absurden Lage (ein Verfahren zur Feststellung des Bleiberechts wird weitgehend sinnlos, wenn die Bleibe praktisch feststeht) ordnet das Gericht - vorbehaltlich weiterer Entwicklung seiner Erkenntnislage und unbeschadet der aus der inneren Natur und Logik des Beschlusses folgenden Aufnahmebefugnis der Beteiligten - das Ruhen des Verfahrens an.

Dr. Derpa

Rasche-Sutmeier

Schwegmann

Ausgefertigt

Wanke

Verwaltungsgerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

